

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Ingomar Hauchler, Joachim Poß,  
Brigitte Adler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/4104 —**

### **Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Bestechungs- und Schmiergeldern**

#### **A. Problem**

Der Antrag zielt darauf ab, die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufzufordern, durch den die steuerliche Absetzbarkeit von Bestechungs- und Schmiergeldern abgeschafft wird.

#### **B. Lösung**

Ablehnung des Antrags

**Die Ablehnung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags

#### **D. Kosten**

Keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag — Drucksache 12/4104 — abzulehnen.

Bonn, den 23. Juni 1994

**Der Finanzausschuß**

**Dankward Buwitt**  
Stellv. Vorsitzender

**Gunnar Uldall**  
Berichterstatter

**Gunter Weißgerber**

## Bericht der Abgeordneten Gunnar Uldall und Gunter Weißgerber

### I. Verfahrensablauf

Der Antrag — Drucksache 12/4104 — wurde in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. September 1993 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat seine Stellungnahme zu der Vorlage am 27. Oktober 1993 abgegeben. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat am 10. November 1993 zu dem Antrag votiert. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 1. Dezember 1993 und am 23. Juni 1994 beraten.

### II. Inhalt des Antrags

Der Antrag zielt darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die steuerliche Absetzbarkeit von Bestechungs- und Schmiergeldern („nützliche Abgaben“) beseitigt wird.

### III. Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat auf Anforderung des Finanzausschusses einen Bericht über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungs- und Schmiergeldern vorgelegt. In diesem Bericht hat sie folgendes ausgeführt:

#### „1. Allgemeine Bemerkungen

In der steuerlichen Gewinnermittlung dürfen Schmiergelder als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) abgezogen werden, wenn sie mit konkreten betrieblichen Geschäftsvorfällen in Zusammenhang stehen. Wird der Empfänger nicht genau benannt, sind die Aufwendungen gemäß § 160 AO regelmäßig nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei Zahlungen ins Ausland, bei denen den Unternehmer eine besondere Mitwirkungspflicht trifft (§ 90 Abs. 2 AO). Ob die Zuwendung verboten oder sittenwidrig ist, hat für die steuerliche Beurteilung keine Bedeutung (§ 40 AO). Dies entspricht auch der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des BFH (vgl. Urteile vom 18. Februar 1982, BStBl II S. 394; vom 9. August 1989, BStBl II S. 995).

Nach den Erfahrungen des Bundesamts für Finanzen werden die Kosten in Form sog. „nützlicher Abgaben“ vom Auftragnehmer im Regelfall bei der Kalkulation des Auftragsentgelts berücksichtigt. Somit ergibt sich im Inland wirtschaftlich keine Ergebnisminderung.

Vielmehr trägt der ausländische Auftragnehmer bzw. der ausländische Staat diese Kosten.

Da Schmiergeldzahlungen in anderen Industrienationen im wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen wie im deutschen Einkommensteuerrecht als Betriebsausgaben anerkannt werden (vgl. die Ausführungen zu 2 d des Berichts), kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein steuerliches Abzugsverbot deutsche Export-Unternehmen bis hin zu einer Gefährdung von Arbeitsplätzen benachteiligen würde.

#### 2. Stellungnahme zu den einzelnen Fragen des Finanzausschusses

##### a) Abgrenzung der Schmiergeldzahlungen zu Provisionen

Eine eindeutige Abgrenzung zu Provisionen läßt sich nicht vornehmen, da Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen auch Provisionen im weiteren Sinne für die Vermittlung von Geschäften sind. In beiden Fällen handelt es sich um betriebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit konkreten Geschäftsabschlüssen. Eine Abgrenzung kann insbesondere nicht danach vorgenommen werden, ob die Zahlungen verboten oder sittenwidrig sind. Darauf kommt es für die Besteuerung gemäß § 40 AO nicht an. Vor allem kann nicht auf die Strafbarkeit des Verhaltens abgestellt werden, weil für derartige Feststellungen die Strafgerichte zuständig sind.

##### b) Zahlung von Bestechungs- oder Schmiergeldern an inländische Empfänger

Schmiergelder dürfen im Regelfall als betrieblich veranlaßte Aufwendungen nur dann abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige auf Verlangen des Finanzamts den Empfänger benennt (§ 160 AO). Hierzu gehören die Angaben zu Namen und Adresse. Wird der Empfänger nicht benannt, steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamts, ob und inwieweit es die in § 160 AO bezeichneten Ausgaben zum Abzug zuläßt (BFH vom 9. August 1989, BStBl II S. 995). Empfänger der Leistungen i. S. d. § 160 Abs. 1 AO ist derjenige, dem der in den Betriebsausgaben enthaltene wirtschaftliche Wert letztlich übertragen worden ist. Ist er im Inland unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 EStG), sind die Bezüge, wenn sie bei ihm nicht gewerbliche Einkünfte sind, als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG zu erfassen. Für die steuerliche Erfassung dieser Einkünfte beim Zahlungsempfänger kommt es — wie beim Zahlenden — nicht darauf an, ob sie durch rechtswidriges oder sittenwidriges Tun erlangt worden sind.

Ist der Empfänger der Schmiergeldzahlungen in einem Staat ansässig, mit dem die Bundesrepublik

Deutschland ein DBA mit einer „großen Auskunfts-klausel“ abgeschlossen hat, ist es möglich, dem anderen Vertragsstaat Auskünfte über diese Zahlungen zu erteilen, soweit nicht Auskunftsverbote entgegenstehen.

Nach Auskunft des Bundesamts für Finanzen werden im Rahmen von Außenprüfungen, in denen auch die Zulässigkeit des Betriebsausgabenabzugs von Schmiergeldern ein besonderes Prüfungsfeld ist, die für die Besteuerung der Zahlungsempfänger zuständigen Finanzämter durch Mitteilungen über den Leistungsbezug unterrichtet, so daß die Besteuerung der Schmiergelder beim Zahlungsempfänger sichergestellt wird.

*c) Rücktransfer der Schmiergelder auf — u. U. ausländische — Konten des die Zahlung Leistenden*

Schmiergelder dürfen nach den dargestellten Voraussetzungen grds. auch bei Zahlungen auf ausländische Konten oder an ausländische Empfänger als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der Empfänger hinreichend individualisiert ist und seine Steuerpflicht im Inland ausgeschlossen werden kann. Bei Leistungen an Domizil-Gesellschaften (Briefkastenfirmen) ist der Empfängernachweis nur erbracht, wenn die hinter der Gesellschaft stehenden Personen benannt werden. Dies sind die Personen, die anstelle der inaktiven Domizil-Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Leistung gegenüber dem Steuerpflichtigen erbracht haben und denen damit auch die Gegenleistung zusteht. Die Benennung lediglich formaler Anteilseigner (z. B. Treuhänder) reicht ebensowenig aus wie die Erklärung des Steuerpflichtigen, nicht er, sondern ein fremder Dritter stehe hinter der ausländischen Gesellschaft (BFH-Beschluß vom 25. August 1986, BStBl II 1987 S. 481). Dies schließt aus, daß Scheingeschäfte steuerlich berücksichtigt werden.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts für Finanzen bei Prüfungen von Großunternehmen und Konzernen sind vereinzelt Fälle bekanntgeworden, in denen der Leistende oder die von ihm beauftragten Dritten Bestechungs- oder Schmiergelder ganz oder teilweise auf eigene Konten geleitet haben. Werden solche Feststellungen getroffen, sind bereits erlassene Steuerbescheide zu ändern und der Betriebsausgabenabzug rückgängig zu machen. Außerdem ist dieses Verhalten strafrechtlich zu ahnden, da der Steuerpflichtige zumindest bedingt vorsätzlich unrichtige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gemacht und daher Steuern verkürzt hat (§ 370 AO).

*d) Steuerliche Behandlung von Bestechungs- und Schmiergeldern in ausländischen Staaten*

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Unterlagen über die steuerliche Behandlung von Schmiergeldzahlungen in den europäischen Staaten und den größten außereuropäischen Industriestaaten werden die Aufwendungen als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie betrieblich veranlaßt sind; teilweise ist selbst

eine Benennung des Empfängers nicht erforderlich. In manchen Staaten bestehen Abzugsverbote, wenn Zahlungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes oder vergleichbare Institutionen geleistet werden, um den Empfänger zur Verletzung dienstlicher Pflichten zu veranlassen, oder wenn die Zahlungen Straftatbestände erfüllen.

Im einzelnen gilt folgendes:

**Belgien**

Schmiergeldzahlungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Name und die Anschrift des Empfängers genannt wird. Unter folgenden Voraussetzungen können Schmiergelder im Zusammenhang mit Exporten ins Ausland auch ohne Nachweis des Empfängers zum Abzug zugelassen werden („geheime Zahlungen“ — commissions secrètes):

- Die Zahlungen müssen notwendig sein, um gegen ausländische Konkurrenz bestehen zu können,
- sie müssen branchenüblich sein,
- es muß jährlich ein entsprechender Antrag an das Finanzministerium gestellt werden,
- die Zahlungen müssen angemessen sein,
- der Zahlende muß auf die Zahlungen eine pauschale Steuer entrichten, deren Höhe vom Finanzminister festgesetzt wird (mindestens 20 % des gezahlten Betrags).

(Artikel 58 Code des Impôts sur les Revenus — CIR 92 —; 44/94 — 44/111 Commentaire du Code des Impôts sur les Revenus — Com.I.R.)

Liegen die geforderten Voraussetzungen nicht vor, wird bei körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen auf Schmiergeldzahlungen ohne Nachweis des Empfängers eine Sondersteuer i. H. v. 200 % erhoben. Diese Sondersteuer kann allerdings zusammen mit dem Schmiergeldbetrag als Betriebsausgabe abgezogen werden (The Taxation of Companies in Europe, Belgium, Tz. 2.8.1.1, Para. 342).

**Dänemark**

Schmiergeldzahlungen sind abzugsfähig, wenn ein eindeutiger betrieblicher Zusammenhang besteht und ihre Angemessenheit gewahrt bleibt.

**Frankreich**

Grundsätzlich können alle betrieblichen Ausgaben abgesetzt werden. Personalkosten müssen jedoch einer tatsächlich geleisteten Arbeit entsprechen und dürfen im Vergleich zu der betrieblichen Bedeutung nicht überhöht sein (Artikel 39 Abs. 1 Ziff. 1 CGI). Dies gilt auch für Zahlungen an Außenstehende. Hierbei ist der Empfänger mit Namen und Anschrift anzugeben, es sei denn, die Gesamtzahlungen betragen im Jahr je Empfänger nicht mehr als 500 FF (Artikel 240 i. V. m. Art. 86 CGI).

Wird der Empfänger nicht offenbart, gelten die Zahlungen als „rémunérations occultes“ und sind mit folgenden Nachteilen verbunden:

1. Der Betriebsausgabenabzug entfällt (Artikel 238 CGI).
2. Bei Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen ist eine Steuerstrafe in Höhe von 100 % der „rémunérations occultes“ bzw. von 75 % bei freiwilliger Nacherklärung zu entrichten (Artikel 1763 A CGI).
3. Es kann eine allgemeine Geldstrafe bis 200 FF je Fall festgesetzt werden (Artikel 1725, 1726 CGI).

#### Japan

In Japan sind die durch den Betrieb veranlaßten Schmiergelder als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn der Name und die Anschrift des Empfängers angegeben wird. Dies gilt auch für Zahlungen an Ausländer. Wird die Angabe des Namens verweigert, werden die geltend gemachten Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

#### Kanada

Es gibt keine allgemeine Bestimmung über die Abzugsfähigkeit oder Nichtabzugsfähigkeit von Schmiergeldzahlungen und Bestechungsgeldern. Somit gilt die Regel, daß die notwendigen Kosten zur Erzielung des Einkommens abzugsfähig sind. Zahlungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes und der inländischen Justizverwaltung, an Beauftragte und Angestellte und an Personen, die mit der Einziehung von Gebühren, Eintrittsgeldern u. ä. beauftragt sind, mit dem Zweck, den Empfänger zur Verletzung seiner dienstlichen Pflichten zu verleiten, dürfen aber ebenso wenig wie Zahlungen, die illegal i. S. des Strafgesetzes sind, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (Master Tax Guide 1993, S. 142).

#### Luxemburg

Durch den Betrieb veranlaßte Schmiergeldzahlungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (Artikel 45 Code de la Législation Fiscale, Impôt sur le Revenu — L.I.R. —). Das Finanzamt kann jedoch verlangen, daß der Zahlende den Empfänger genau bezeichnet (§ 205 a Abgabenordnung). Geschieht dies nicht, werden die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

#### Niederlande

Abzugsfähig sind alle Ausgaben, die direkt oder eng mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängen. Dies gilt auch für Ausgaben außerhalb des eigentlichen Geschäftsbetriebs, die von der Geschäftsführung aus guten Gründen als dem Betrieb förderlich angesehen werden. Entscheidend ist der gute Kaufmannsbrauch. Weder die Rechtsprechung noch die Verwaltung sind ermächtigt zu bestimmen, welche Ausgaben nicht betrieblich veranlaßt und daher nicht abzugsfähig sind. Für den Betriebsausgabenabzug ist nicht Voraussetzung, daß der Empfänger angegeben wird. Es genügt, wenn gegenüber der Finanzverwaltung

glaubhaft gemacht wird, daß die Zahlungen im Interesse des Betriebs liegen.

#### Österreich

Durch den Betrieb veranlaßte Schmiergeldzahlungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Abs. 4 EStG). Die Finanzbehörde kann jedoch verlangen, daß der Zahlende den Empfänger der abgesetzten Beträge genau bezeichnet (§ 162 Bundesabgabenordnung). Wird die Angabe des Namens z. B. aus geschäftlicher Rücksichtnahme verweigert, werden die geltend gemachten Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben anerkannt. Dies gilt grundsätzlich auch für Zahlungen an Ausländer, da die Befürchtung von Schadensfolgen den Zahlenden nicht von der Auskunftspflicht nach § 162 Bundesabgabenordnung entbindet (Abschnitt 23 EStR).

#### Schweiz

Schmiergeldzahlungen sind bei eindeutiger betrieblicher Veranlassung und Angabe des Empfängers steuerlich abzugsfähig.

#### USA

Nach Sec. 162 (a) Internal Revenue Code (IRC) sind grundsätzlich alle Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig, soweit sie für den Geschäftsbetrieb üblicherweise anfallen und notwendig sind. Dazu gehören im Prinzip auch Schmier- und Bestechungsgelder; bei diesen Zahlungen muß der Empfänger angegeben werden. Nicht abzugsfähig gem. Sec. 162 (c) IRC sind jedoch:

1. Direkte oder indirekte Zahlungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes oder an öffentliche Institutionen, die als illegale Schmier- oder Bestechungsgelder nach US-Gesetz anzusehen sind, oder an Angehörige des öffentlichen Dienstes eines ausländischen Staates, wenn diese Zahlungen nach dem US-Bundesgesetz „Foreign Corrupt Practices Act“ von 1977 verboten sind. Den Nachweis, daß diese Zahlungen illegal sind, hat die Finanzverwaltung zu führen.
2. Andere direkte oder indirekte Zahlungen sind nicht abzugsfähig, wenn es sich dabei um Schmier- oder Bestechungsgelder oder andere Leistungen handelt, die nach den Gesetzen des Bundes oder eines Einzelstaats verboten (gilt nur, falls dieses Verbot nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch durchgesetzt wird) und mit Sanktionen (Kriminalstrafe, Lizenzverlust u. ä.) verbunden sind. Den Nachweis, daß diese Voraussetzungen vorliegen, hat ebenfalls die Finanzverwaltung zu führen.
3. Schmier- und Bestechungsgelder im Bereich der Sozialfürsorge „Medicare“ und „Medicaid“ sowie ähnliche Zahlungen (z. B. für die Vermittlung von Patienten) sind nicht abzugsfähig, unabhängig davon, ob sie illegal sind oder nicht.

Vereinigtes Königreich

Schmier- und Bestechungsgelder sind abzugsfähig, wenn sie für betriebliche Zwecke gezahlt worden sind. Die Finanzbehörde kann Name und Anschrift des Empfängers verlangen.“

#### IV. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

##### 1. Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD abgelehnt.

##### 2. Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Antrag gegen die antragstellende Fraktion abgelehnt.

#### V. Ausschußempfehlung

Im federführenden Finanzausschuß hat die Fraktion der SPD zur Begründung ihres Antrags auf die Ausführungen in Drucksache 12/4104 verwiesen. Danach begünstige die derzeitige Absetzbarkeit von Bestechungs- und Schmiergeldern als Betriebsausgaben ein aktives Bestechungsverhalten insbesondere in bezug auf ausländische Empfänger. Dies stehe im Gegensatz zu dem Ziel, die Korruption in Entwicklungsländern zu bekämpfen, dem auch nach Aussagen der Bundesregierung ein großes Gewicht beizumessen sei. Es sei ein Gebot der Glaubwürdigkeit deutscher Politik, diesen Widerspruch aufzuheben und die steuerliche Absetzbarkeit der genannten Zahlungen abzuschaffen.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD führt die steuerliche Absetzbarkeit von Schmiergeldzahlungen zu Steuermindereinnahmen in erheblicher Größenordnung. Bei Zahlungen ins Ausland müsse noch nicht einmal der Empfänger angegeben werden. Auf Grund der bestehenden Regelungen sei es daher auch möglich, daß Zahlungen ins Ausland an den Steuerinländer als sog. schwarze Gelder wieder zurückfließen und dies von den Finanzbehörden mangels ausreichender Ermittlungsbefugnisse oft nicht aufgedeckt werden könne. Die Fraktion der SPD sieht sich in ihrer Kritik an der geltenden Rechtspraxis auch durch den Bericht der Bundesregierung bestätigt, in dem eingeräumt wird, bei der Prüfung von Großunternehmen und Konzernen sei festgestellt worden, daß Bestechungs- oder Schmiergelder ganz oder teilweise auf eigene Konten der Steuerpflichtigen geleitet wurden.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD belegt auch der Bericht der Bundesregierung eindeutig, daß in den meisten ausländischen Industriestaaten Schmier- und Bestechungsgelder in wesentlich geringerem

Umfang als in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich abgesetzt werden könnten. So müsse in fast allen Staaten bei Zahlungen in das Ausland der Empfänger angegeben werden. Aus dem Bericht ergebe sich zudem, daß in den USA tatsächlich in fast allen Fällen Schmier- oder Bestechungszahlungen nicht abzugsfähig seien und in Belgien und in Frankreich sogar in bestimmten Fällen eine Sondersteuer von 200 bzw. 100 % erhoben werde. Die Streichung der Abzugsfähigkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern sei aber nicht nur bei Zahlungen ins Ausland, sondern auch bei inländischen Empfängern erforderlich. Die Fraktion der SPD verweist hierzu auf die aktuelle Diskussion über die Zahlung von Provisionen und Schmiergeldern durch medizintechnische Firmen an Ärzte für die Bestellung von Herzklappen.

Die Koalitionsfraktionen haben die Auffassung vertreten, daß die dem Antrag zugrundeliegende Problematik nur in bezug auf Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen an Empfänger im Ausland zu diskutieren sei. Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen an inländische Adressaten seien nur bei Benennung des Zahlungsempfängers absetzbar. Dadurch werde erreicht, daß solche Zahlungen entweder unterblieben oder aus versteuertem Einkommen geleistet oder auf der Empfängerseite versteuert würden.

Die Koalitionsfraktionen legen Wert auf die Feststellung, daß auch sie Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen mißbilligten. Eine Aufhebung der steuerlichen Absetzbarkeit von Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen könne jedoch im Hinblick auf Zahlungen an ausländische Empfänger nur dann erfolgen, wenn dies — sofern nicht im Einzelfall bereits entsprechende Regelungen vorhanden seien — in allen Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gleichzeitig geschehe. Die Auffassung der Fraktion der SPD, aus dem Bericht der Bundesregierung gehe hervor, daß in den meisten ausländischen Industriestaaten Schmier- und Bestechungsgelder in wesentlich geringerem Umfang als in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich abgesetzt werden könnten, treffe nicht zu. Nach ihrer Ansicht seien die genannten Zahlungen, denen sich die Firmen nicht entziehen könnten, wenn sie die betreffenden Aufträge erhalten wollten, ausweislich des Berichts der Bundesregierung im Ausland in der Regel abzugsfähig. Ein nationaler Alleingang in dieser Frage sei daher nicht vertretbar. Er führe zu einem Wettbewerbsnachteil zu Lasten deutscher Unternehmen, der Arbeitsplätze gefährde. Die Koalitionsfraktionen verweisen hierzu auch auf die Darlegungen der Bundesregierung im Finanzausschuß, nach denen die Problematik auf Initiative der amerikanischen Bundesregierung bei der OECD eingehend erörtert worden sei. Die amerikanische Regierung habe sich dabei von der Sorge um die Wettbewerbsfähigkeit der amerikanischen Unternehmen leiten lassen, weil bei Schmiergeldzahlungen in den USA in bestimmten Fällen — insbesondere bei Zahlungen an Amtsträger — ein steuerliches Abzugsverbot greife. Die amerikanische Regierung sehe darin einen Wettbewerbsnachteil für die amerikanische Wirtschaft, den sie auf OECD-Ebene beseitigen wolle. Die übrigen OECD-Staaten seien jedoch zu einem Verzicht auf die Abzugsfähigkeit der genannten Zah-

lungen nicht bereit gewesen. Die Koalitionsfraktionen haben weiterhin darauf verwiesen, daß nunmehr bei der OECD eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei, die die Problematik der Abzugsfähigkeit bzw. Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen untersuchen solle. Sofern als Ergebnis dieser Arbeitsgruppe alle OECD-Staaten einer Regelung zur Nichtabzugsfähigkeit der genannten Zahlungen zustimmten, könne eine entsprechende Steuerrechtsänderung in der Bundesrepublik Deutschland in Aussicht genommen werden.

Unabhängig von der Wettbewerbsproblematik haben die Koalitionsfraktionen auch die Auffassung vertreten, es sei damit zu rechnen, daß bei Einführung eines Abzugsverbots von Bestechungs- und Schmiergeldern solche Zahlungen in vielen Fällen in Provisionszahlungen umdeklariert würden, deren Abzugsfähigkeit unzweifelhaft sei. Eine solche Reaktion werde von der Finanzverwaltung nur schwer aufzudecken sein. Dies bedeute, daß die von der Fraktion der SPD behaupteten erheblichen Steuermindereinnahmen nur auf dem Papier stünden.

Die Fraktion der SPD hat die Ausführungen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen als nicht überzeugend bezeichnet. Die These, ein

Abzugsverbot von Bestechungs- und Schmiergeldzahlungen schwäche die Exportfähigkeit deutscher Unternehmen, sei nicht haltbar. Zudem dürfe die Frage nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Steigerung des wirtschaftlichen Profits diskutiert werden, da auch darüber hinausgehende Normen und Werte eine Rolle spielten. Korruption und organisierte Kriminalität griffen immer weiter um sich, nicht zuletzt auch in den früheren Ostblockstaaten. Die Rückführung der steuerlichen Förderung von Schmier- und Bestechungsgeldern sei daher auch ein Mittel der internationalen Verbrechensbekämpfung. Die Bundesregierung müsse sich innerhalb der angeführten Diskussionen auf OECD-Ebene ebenso wie die amerikanische Regierung für ein steuerliches Abzugsverbot einsetzen. Die Abzugsfähigkeit der genannten Ausgaben stelle eine steuerliche Subvention dar, die im Lichte der Diskussion um den Subventionsabbau nicht beibehalten werden könne.

In der Abstimmung über den Antrag wurde dieser mit den Mehrheitsstimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt. Die Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste waren bei der Beratung der Vorlage im Finanzausschuß nicht anwesend.

Bonn, den 23. Juni 1994

**Gunnar Uldall**      **Gunter Weißgerber**  
Berichterstatter

